

# **BStGer SK.2019.41 vom 5. Dezember 2019**

Bundesstrafgericht, 2019-12-05, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_SK.2019.41](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_SK.2019.41)

FR: TPF SK.2019.41 du 5 décembre 2019

IT: TPF SK.2019.41 del 5 dicembre 2019

## **Regeste**

Verletzung von Meldepflichten gemäss Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (Art. 151 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 120 und Art. 121 FinfraG)

## **Erwägungen**

### **E. 3**

Strafzumessung

#### **E. 3.1**

Die Strafdrohung von Art. 41 Abs. 1 lit. a aBEHG lautet auf Busse bis zu Fr. 10 Mio. Strafmilderungsgründe liegen vorliegend keine vor. Insbesondere entfällt der Strafmilderungsgrund gemäss Art. 48 lit. e StGB, da gemäss Strafregisterauszug der Beschuldigte am 12. Februar 2015 – und somit nach den vorliegend zu beurteilenden Straftaten – wegen Verstosses gegen das Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01) verurteilt wurde (SK act. 2.231.1.002). Mithin beträgt der Strafrahmen Fr. 1.-- bis Fr. 10 Mio. Busse (und auch Geldstrafen) bis Fr. 5'000.-- sind ausschliesslich nach der Schwere der Widerhandlung und des Verschuldens zu bemessen (Art. 8 VStrR). Angesichts der Tatschwere würde die tatsächlich auszufällende Busse auch ungeachtet der Täterkomponente des Beschuldigten über dem Grenzbetrag von Fr. 5'000.-- festgelegt werden. Für die Bemessung der Busse sind daher wie bei

- 24 - Art. 47 StGB das Verschulden und die persönlichen Verhältnisse des Täters massgebend (Art. 106 Abs. 3 StGB i.V.m. Art. 2 VStrR). Im Verwaltungsstrafverfahren gelangt bei Verhängung einer Geldstrafe oder einer Busse das Asperationsprinzip gemäss Art. 49 StGB nicht zur Anwendung (vgl. Art. 9 VStrR; EICKER/FRANK/ACHERMANN, Verwaltungsstrafrecht und Verwaltungsstrafverfahrensrecht, 2012, S. 74). Gestützt auf Art. 9 VStrR ist vorliegend aufgrund der mehrfachen Erfüllung von Art. 41 aBEHG das Kumulationsprinzip anwendbar.

#### **E. 3.2.1**

Das Gesamtverschulden des Beschuldigten ist aus den nachfolgenden Gründen als jeweils leicht einzustufen: Hinsichtlich der Tatkomponente ist Folgendes von Bedeutung: Der Beschuldigte handelte eventualvorsätzlich bzw. ohne eigentliches (verwerfliches) Tatmotiv. Aufgrund seiner Ehetrennung war er darauf fokussiert, die Kontrolle über die G. AG zurückzugewinnen. Mithin verfolgte er andere Prioritäten als seinen Meldepflichten nachzukommen. Der Beschuldigte verletzte seine Meldepflicht zweimal. Das Bestehen sowie die anschliessende Überschreitung eines höheren Grenzbetrags der A/C/D-Gruppe verschwie er wochen- bzw. monatelang. Durch den nicht gemeldeten überschrittenen

Grenzwert von 20 % bzw. mit bei- nahe einem Viertel der Stimmen eines börsenkotierten Unternehmens kann er- heblich auf die Geschäftsführung der Gesellschaft eingewirkt werden. Dement- sprechend gross ist das Marktinteresse an der Einhaltung der Transparenzvor- schriften. Da die G. AG im Tatzeitpunkt jedoch ein relativ kleines Unternehmen war mit einem überschaubaren Aktionariat und zudem ein Teil der Aktionäre über den Konflikt informiert war, wiegt das Tatverschulden des Beschuldigten insge- samt gerade noch leicht. Bezogen auf die Täterkomponente ergibt sich folgendes Bild: Das bis zum De- liktszeitpunkt straflose Vorleben des Beschuldigten sowie seine nicht einschlä- gige Delinquenz nach den vorliegend zu beurteilenden Straftaten (SK act. 2.231.1.002) wirken sich neutral aus. Ebenfalls neutral zu werten ist sein grundsätzlich kooperatives Verhalten gegenüber der FINMA aufgrund der um- fassenden Auskunftsf- bzw. Mitwirkungspflichten von qualifiziert oder massge- bend an Beaufsichtigten beteiligten Personen bei Vorabklärungen (Art. 29 Abs. 1 FINMAG). Gleiches gilt für die fehlende Reue und Einsicht. Die Strafempfindlichkeit des Beschuldigten gibt zu keinen besonderen Bemerkungen Anlass. Angesichts seiner undurchsichtigen finanziellen Verhältnissen (SK act. 2.231.2.002 ff.; 2.731.002 Z. 26 ff. bzw. -003 Z. 3 ff.) ist vorliegend auf

- 25 - die Veranlagungsverfügung 2017 der Steuerverwaltung des Kantons Bern abzu- stellen, wonach der Beschuldigte über ein geschätztes jährliches Einkommen von insgesamt Fr. 50'000.-- und ein geschätztes Vermögen von insgesamt Fr. 500'000.-- verfügt (SK act. 2.231.2.014 ff.).

### **E. 3.2.2**

Die Verteidigung rügt in ihrem Parteivortrag die Verfahrensdauer. Sie macht gel- tend, die lange Verfahrensdauer müsse bei einer allfälligen Verurteilung zu einer Strafreduktion führen. Gleichzeitig moniert sie, dass der Grundsatz «fair trial» verletzt worden sei, da die Untersuchung insgesamt vier Jahre gedauert habe, dem Beschuldigten hingegen bloss eine 15-tägige [recte: 30-tägige] Einsprache- frist gewährt worden sei. Zudem habe die Verteidigung lediglich für die Dauer eines Jahres Akteneinsicht nehmen können, was im Missverhältnis zum vierjäh- rigen Untersuchungsverfahren stehe (SK act. 2.720.008 f.).

#### **E. 3.2.2.1**

Beschleunigungsgebot Das in Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 14 Ziff. 3 lit. c UNO-Pakt II sowie in Art. 5 StPO verankerte Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörden, das Strafverfahren während seiner gesamten Dauer zügig voranzutreiben. Die beschuldigte Person soll nicht länger als notwendig den Belastungen des Straf- verfahrens ausgesetzt sein (BGE 133 IV 158 E. 8; Urteil des Bundesgerichts 6B\_1076/2009 vom 22. März 2010 E. 2.2). Die Beurteilung der Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln. Welche Zeitspanne angemessen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab, die in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Dabei sind insbesondere die Komplexität des Falls, dessen Behandlung durch die Be- hörden sowie das Verhalten des Beschuldigten zu berücksichtigen (BGE 130 IV 54 E. 3.3.3). Die massgebliche Verfahrensdauer wird berechnet ab dem Tag, an welchem die beschuldigte Person über die Einleitung der Strafun- tersuchung in Kenntnis gesetzt wurde (Urteil des Bundesgerichts S.98/2003 vom 22. April 2004 E. 2.1; WIPRÄCHTIGER/KELLER, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 47 StGB N. 182). Im vorliegenden Fall wurde der Beschuldigte vom EFD mit Schreiben vom 4. September 2018 über die Einleitung der Strafuntersuchung in Kenntnis gesetzt (EFD act. 80.1 ff.). Die Verfahrensdauer bis zur Überweisung der Anklage an die Bundesanwaltschaft

bzw. ans Gericht anfangs Juli 2019 be- trug somit ein knappes Jahr. Diese Dauer ist nicht zu beanstanden. Das Be- schleunigungsgebot wurde demzufolge nicht verletzt.

#### **E. 3.2.2.2**

Recht auf ein faires Verfahren Der Anspruch auf ein faires Verfahren (sog. «fair trial») gehört zu den allgemei- nen Verfahrensgarantien und ergibt sich aus Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 14 UNO- Pakt II sowie aus Art. 3 Abs. 2 lit. c StPO. Fairness bestimmt sich vorwiegend über die Einhaltung von Verfahrensregeln (THOMMEN, Basler Kommentar, - 26 - 2. Aufl. 2014, Art. 3 StPO N. 98). Als Teilgehalt des Rechts auf ein faires Verfah- ren gebietet der Anspruch auf rechtliches Gehör, dass jeder beschuldigten Per- son ausreichend Zeit und Gelegenheit gewährt werden, sich in einem Strafver- fahren zu verteidigen. Die Bemessung der ausreichenden Zeit hängt dabei unter anderem von der Komplexität des Strafverfahrens und dem Umfang des Dossiers ab (Entscheid des Bundesstrafgerichts BV.2005.26 vom 27. September 2005 E. 5.2). Andererseits müssen auch Interessen der Verfahrensökonomie und der Verfahrensbeschleunigung berücksichtigt werden (BGE 133 V 196 E. 1.2). Die dem Beschuldigten zugestandene Frist zur Einreichung der Einsprache ist auf Gesetzesstufe verankert (Art. 67 Abs. 1 VStrR). Das EFD wies den Beschuldig- ten jeweils korrekt auf die gesetzlichen Fristen hin (EFD act. 80.4; 90.9; 100.14). Sämtliche Fristerstreckungsgesuche der Verteidigung hiess das EFD gut (EFD act. 80.16, -21). Entgegen der Behauptung der Verteidigung entsprach die Verfahrensführung im vorliegenden Verwaltungsstrafverfahren dem Gebot des fairen Verfahrens.

#### **E. 3.2.2.3**

Nach dem Gesagten sind die formellen Rügen der Verteidigung unbegründet.

#### **E. 3.2.3**

Angesichts des jeweils leichten Tatverschuldens, der neutralen täterbezogenen Elemente und den wirtschaftlichen Verhältnissen des Beschuldigten ist in Anbe- tracht des Strafrahmens von jeweils Fr. 1.-- bis Fr. 10 Mio. eine Busse von Fr. 10'000.-- für die Meldepflichtverletzung vom 24. Juli 2014 bzw. von Fr. 5'000.-- für die Meldepflichtverletzung vom 5. September 2015 angemessen. Mithin beträgt die Busse insgesamt Fr. 15'000.--.

#### **E. 3.3**

Gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB spricht das Gericht im Urteil für den Fall, dass der Verurteilte die Busse schuldhaft nicht bezahlt, eine Ersatzfreiheitsstrafe von min- destens einem Tag und höchstens drei Monaten aus. Eine allfällige Ersatzfrei- heitsstrafe soll den Täter unabhängig von seinen finanziellen Verhältnissen ent- sprechend seinem Verschulden treffen: finanziell starken und schwachen Verur- teilten soll für die gleiche Tat die Freiheit für eine gleich lange Dauer entzogen werden (HEIMGARTNER, Basler Kommentar, 4. Aufl. 2019, Art. 106 StGB N. 10). Aufgrund des gerade noch leichten Verschuldens sowie des geschätzten Ein- kommens und des in Relation zur Einkommenssituation verhältnismässig hohen geschätzten Vermögens erscheint eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Tagen als angemessen.

#### **E. 4**

Verfahrenskosten

#### **E. 4.1**

Die Kosten des Verfahrens der Verwaltung bestehen aus den Gebühren (die sog. Spruch- und Schreibgebühr) sowie Barauslagen (Art. 94 Abs. 1 VStrR). Die

- 27 - Höhe der Spruch- und der Schreibgebühr bestimmt sich nach dem vom Bundesrat aufzustellenden Tarif (Art. 94 Abs. 2 VStrR). Die Spruchgebühr beträgt gemäss Art. 7 Abs. 2 lit. c der Verordnung vom 25. November 1974 über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsstrafverfahren (SR 313.32) für eine Strafverfügung zwischen Fr. 100.-- und Fr. 10'000.--, die Schreibgebühr Fr. 10.-- je Seite für die Herstellung des Originals (Art. 12 Abs. 1 lit. a). Gestützt darauf beantragt das EFD für die Verfahrenskosten einen Betrag von insgesamt Fr. 1'640.-- (EFD act. 100.13). Für die Anklageerhebung macht das EFD eine Gebühr im Sinne von Art. 6 Abs. 4 lit. c des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren (BStKR, SR 173.713.162) in der Höhe von Fr. 1'000.-- und Auslagen im Sinne von Art. 1 Abs. 3 und Art. 9 BStKR in der Höhe von Fr. 379.30 (Reise-, Unterbringungs- und Verpflegungskosten) geltend. Diese Kosten sind insgesamt nicht zu beanstanden. Es ist allerdings festzuhalten, dass Spesen für die Vertretung der Anklage in der Gebühr zu enthalten sind (Urteile des Bundesstrafgerichts SK.2011.6 vom 22. Juli 2011 E. 10.3 und SK.2018.53 vom 23. Mai 2019 E. 15.2). Die Kosten der Verwaltung inkl. Anklageerhebung betragen demnach total Fr. 3'019.30.

#### **E. 4.2**

Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens und deren Verlegung bestimmen sich – vorbehaltlich der Bestimmungen über den Rückzug des Gesuchs um gerichtliche Beurteilung (Art. 78 Abs. 4 VStrR) – nach den Art. 417–428 StPO (Art. 97 Abs. 1 VStrR). Nach Art. 424 Abs. 1 StPO regeln Bund und Kantone die Berechnung der Verfahrenskosten und legen die Gebühren fest. Der Bund hat dies im BStKR getan. Die Verfahrenskosten setzen sich zusammen aus den Gebühren zur Deckung des Aufwands und den Auslagen im konkreten Straffall (Art. 422 Abs. 1 StPO; Art. 1 Abs. 1 BStKR). Im Hauptverfahren vor der Strafkammer des Bundesstrafgerichts beträgt die Gerichtsgebühr Fr. 200.-- bis Fr. 50'000.-- (Art. 7 lit. a BStKR). Die Höhe der Gebühr richtet sich nach Bedeutung und Schwierigkeit der Sache, der Vorgehensweise der Parteien, ihrer finanziellen Situation und dem Kanzleiaufwand (Art. 5 BStKR). In Berücksichtigung dessen wird die Gerichtsgebühr auf Fr. 4'000.-- festgesetzt. Die Auslagen des Gerichts, bestehend aus den Dolmetscherkosten und der Entschädigung für die Auskunftsperson, belaufen sich auf total Fr. 1'147.80 (SK act. 2.891.001 f.; 2.871.001 ff.). Die Kosten für das Gerichtsverfahren betragen demnach total Fr. 5'147.80.

#### **E. 4.3**

Die beschuldigte Person trägt die Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird (Art. 426 Abs. 1 StPO). Vorliegend sind keine Gründe ersichtlich, um von dieser

- 28 - Regel abzuweichen. Die Kosten der Verwaltung können im Urteil gleich verlegt werden wie die Kosten des gerichtlichen Verfahrens (Art. 97 Abs. 2 VStrR). Der Beschuldigte hat die Verfahrenskosten von insgesamt Fr. 8'167.10 (Kosten für Strafverfahren der Verwaltung inkl. Kosten Anklageerhebung: Fr. 3'019.30 und Kosten für Gerichtsverfahren: Fr. 5'147.80) in vollem Umfang zu tragen.

#### **E. 5**

Entschädigung Angesichts des Verfahrensausgangs hat der Beschuldigte keinen Anspruch auf Entschädigung (Art. 429 Abs. 1 StPO e contrario). Sein Entschädigungsbegehren ist daher abzuweisen.

- 29 - Der Einzelrichter erkennt: I.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.